

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 27

Als Ziffer 2 wird angefügt:

"§ 44 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für einen Teilnehmer der mindestens 1 Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatten, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 90 % v.H.
2. für die übrigen Teilnehmer 75 % v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmer gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112."

Begründung:

- 2 -

Die Einschränkungen, die das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz mit Gültigkeit ab 1.1.1982 im Bereich der beruflichen Bildung gebracht hat, führten zu einer Reduzierung der Maßnahmen zur beruflichen Bildung insgesamt. Wie auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Sondergutachten vom Oktober 1982 ausführt, sind Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei der heutigen Arbeitsmarktlage und angesichts der zu erwartenden technischen Entwicklung besonders dringend. Insofern ist eine Korrektur des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung notwendig. Bei beruflichen Bildungsmaßnahmen darf die Wirkung eines finanziellen Anreizes gegenüber den übrigen Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes nicht unterschätzt werden.